

**Botschaft
über die Gewährleistung der Verfassung
des Kantons Thurgau**

vom 23. August 1989

Sehr geehrte Herren Präsidenten,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir unterbreiten Ihnen den Entwurf zu einem Bundesbeschluss über die Gewährleistung der Verfassung des Kantons Thurgau mit dem Antrag auf Zustimmung.

Wir versichern Sie, sehr geehrte Herren Präsidenten, sehr geehrte Damen und Herren, unserer vorzüglichen Hochachtung.

23. August 1989

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Delamuraz

Der Bundeskanzler: Buser

Übersicht

Nach Artikel 6 Absatz 1 der Bundesverfassung sind die Kantone verpflichtet, für ihre Verfassung die Gewährleistung des Bundes einzuholen. Nach Absatz 2 des gleichen Artikels gewährleistet der Bund kantonale Verfassungen, wenn sie weder die Bundesverfassung noch das übrige Bundesrecht verletzen, die Ausübung der politischen Rechte in republikanischen Formen sichern, vom Volk angenommen worden sind und revidiert werden können, sofern die absolute Mehrheit der Bürger es verlangt. Erfüllt eine kantonale Verfassung diese Voraussetzungen, so muss sie gewährleistet werden; erfüllt eine kantonale Verfassungsnorm eine dieser Voraussetzungen nicht, so darf sie nicht gewährleistet werden.

Die Stimmbürger des Kantons Thurgau haben in der Volksabstimmung vom 4. Dezember 1988 ihrer totalrevidierten Verfassung zugestimmt. Nach dem Willen der Verfassungsredaktoren orientiert sich die neue Verfassung an den Grundsätzen der Verfassungswirksamkeit, der Verfassungsklarheit und der Verfassungswahrheit. Wesentliche Neuerungen stellen insbesondere die Verankerung allgemeiner rechtsstaatlicher Grundsätze, die Einführung einer beschränkten Drittwirkung für die Grundrechte, die Einführung des fakultativen Gesetzesreferendums, eine Ergänzung des Initiativrechts bei gleichzeitiger Abstimmung über Initiative und einen allfälligen Gegenvorschlag, die Neuregelung des Verordnungsrechts von Grosse Rat und Regierungsrat, die Revision der Gemeindeordnung sowie die Einführung eines abschliessenden Katalogs staatlicher Aufgaben dar. Die Prüfung hat ergeben, dass sämtliche Verfassungsartikel die Voraussetzungen für die Gewährleistung erfüllen. Es wird daher im einzelnen lediglich auf Bestimmungen eingegangen, die zu bundesrechtlich geregelten Materien in direktem Verhältnis stehen.

Botschaft

1 Ausgangslage

1971 beauftragte der Grosse Rat den Regierungsrat, Abklärungen für eine allfällige Totalrevision der aus dem Jahre 1869 stammenden Kantonsverfassung vorzunehmen und anschliessend einen entsprechenden Antrag zu stellen. Eine vom Regierungsrat 1975 eingesetzte Kommission empfahl 1977 die Totalrevision. Im Sinne der Kommissionsempfehlungen arbeitete der Regierungsrat daraufhin einen Verfassungsentwurf aus und führte dazu 1979 eine breit angelegte Vernehmlassung durch. 1981 wurde der überarbeitete Entwurf dem Grossen Rat unterbreitet, der ihn 1987 verabschiedete. Die neue Verfassung wurde dem Volk am 28. Juni 1987 zur Abstimmung unterbreitet und mit 13 178 Ja gegen 13 109 Nein knapp angenommen. Dieses Ergebnis wurde mit einer Stimmrechtsbeschwerde angefochten und eine Nachzählung der Stimmen verlangt. Das mit Schreiben des Regierungsrates vom 30. Juni 1987 bereits eingeleitete Gewährleistungsverfahren wurde für die Dauer des Beschwerdeverfahrens sistiert. Der abweisende letztinstanzliche kantonale Beschwerdeentscheid wurde vom Bundesgericht am 16. März 1988 aufgehoben und der Kanton wurde zur erneuten Prüfung der vorgebrachten Rügen angewiesen (BGE 114 Ia 42). Die kantonalen Instanzen ordneten daraufhin eine Nachzählung der Stimmzettel an, wobei sich herausstellte, dass diese in sechs Gemeinden nicht mehr vorhanden waren. Dies führte zur Gutheissung der Beschwerde durch das kantonale Verwaltungsgericht und zur Wiederholung der Volksabstimmung. In der Volksabstimmung vom 4. Dezember 1988 haben die Stimmberechtigten den unveränderten Verfassungstext mit 33 975 Ja gegen 29 804 Nein angenommen. Mit Schreiben vom 3. Januar 1989 ersucht der Regierungsrat um die eidgenössische Gewährleistung. In einem weiteren Schreiben vom 13. Juni 1989 teilt der Regierungsrat den Bundesbehörden mit, dass er die neue Verfassung auf den 1. Januar 1990 in Kraft setzen möchte und dass die Gewährleistung wenn möglich vor diesem Zeitpunkt erfolgen sollte.

2 Aufbau und Inhalt der Verfassung

Die neue Verfassung des Kantons Thurgau soll durch die Grundsätze der Verfassungswirksamkeit, der Verfassungsklarheit und der Verfassungswahrheit geprägt werden und sich dabei auf grundlegende Normen beschränken (Botschaft des Regierungsrates zur Volksabstimmung vom 3. Dez. 1988, S. 4). Diese Ziele werden mit klarem Aufbau, verständlicher Sprache und dem Verzicht auf eigentliche Programmartikel verfolgt. Materielle Neuregelungen werden insbesondere in folgenden Bereichen vorgenommen:

- Der Grundrechtskatalog erfährt insbesondere darin eine Ergänzung, dass die Grundrechte sinngemäss auch unter Privaten Geltung finden sollen.
- Es werden allgemeine Grundsätze für das gesamte staatliche Handeln eingeführt.

- Das bisherige obligatorische Gesetzesreferendum wird durch ein fakultatives Referendum des Volkes und der kantonalen Parlamentarier ersetzt. Neu geregelt wird auch das Verordnungsrecht des Grossen Rates und des Regierungsrates.
- Im Bereiche des Initiativrechts wird eine Zwischenlösung zwischen der traditionellen Wahlmöglichkeit zwischen Initiative und Gegenvorschlag und dem sogenannten doppelten Ja eingeführt.
- Die Verfassung erhält unter dem Vorbehalt des Bundesrechts einen abschliessenden Katalog der Aufgaben des Kantons.
- Mit der Abschaffung des sogenannten Gemeindedualismus werden die restlichen noch bestehenden Orts- und Munizipalgemeinden als politische Gemeinden vereinigt. Von dieser Änderung nicht erfasst sind die Bürgergemeinden und die Schulgemeinden.

Die Verfassung verzichtet auf eine Präambel; sie umfasst 100 Paragraphen, die in zehn Abschnitte gegliedert sind. Einzelne Abschnitte enthalten weitere Untergliederungen.

Der *Erste Abschnitt* (§ 1) umschreibt die Stellung des Kantons im Bund sowie sein Verhältnis zu den anderen Kantonen und dem angrenzenden Ausland.

Der *Zweite Abschnitt* (§ 2–16) umschreibt die Grundsätze staatlichen Handelns sowie der Kontrolle staatlicher Macht und enthält einen Grundrechtskatalog.

Der *Dritte Abschnitt* (§ 17–28) regelt die politischen Rechte der Bürger.

Der *Vierte Abschnitt* (§ 29–55) legt die Wählbarkeitsvoraussetzungen für kantonale Behörden sowie die Organisation, die Aufgaben und die Befugnisse des Grossen Rates, des Regierungsrates und der Gerichte fest.

Der *Fünfte Abschnitt* (§ 56–61) ist die Grundlage für die Einteilung des Kantons in Bezirke und Kreise; er ordnet Stellung, Arten, Aufgaben und Befugnisse der Gemeinden.

Der *Sechste Abschnitt* (§ 62–84) legt eine Liste staatlicher Aufgaben sowie die Grundsätze der Aufgabenverteilung zwischen Kanton und Gemeinden fest.

Der *Siebte Abschnitt* (§ 85–90) stellt die Grundsätze der Finanz- und Steuerordnung auf.

Der *Achte Abschnitt* (§ 91–93) befasst sich mit den Beziehungen zwischen Kirche und Staat.

Der *Neunte Abschnitt* (§ 94 und 95) enthält die Bestimmungen zur Verfassungsrevision.

Der *Zehnte Abschnitt* (§ 96–100) umfasst die Schlussbestimmungen mit dem Übergangsrecht.

3 Voraussetzungen für die Gewährleistung

31 Allgemeines

Artikel 6 Absatz 1 der Bundesverfassung verpflichtet die Kantone, für ihre Verfassungen die Gewährleistung des Bundes einzuholen. Nach Absatz 2 gewähr-

leistet der Bund kantonale Verfassungen, wenn sie weder die Bundesverfassung noch das übrige Bundesrecht verletzen, die Ausübung der politischen Rechte in republikanischen (repräsentativen oder demokratischen) Formen sichern, vom Volk angenommen worden sind und revidiert werden können, wenn die absolute Mehrheit der Bürger es verlangt.

32 Annahme durch das Volk

Mit der Annahme der Verfassung durch die Stimmberechtigten des Kantons Thurgau in der Volksabstimmung vom 4. Dezember 1988 wurde die Voraussetzung nach Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe c der Bundesverfassung erfüllt.

33 Politische Rechte und Revidierbarkeit

331

Nach Paragraph 18 der neuen Verfassung ist «jeder im Kanton wohnhafte Schweizerbürger ... stimm- und wahlberechtigt, wenn er mindestens zwanzig Jahre alt und nicht wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt ist». Die Regelung der Ausschlussgründe entspricht dem Artikel 2 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte (SR 161.1).

Dass für zuziehende Schweizer Bürger von Verfassungen wegen keine Wartefrist für die Ausübung des Stimm- und Wahlrechts vorgesehen ist, ist nicht bundesrechtswidrig. Wohl erklärt Artikel 43 Absatz 5 der Bundesverfassung, dass der niedergelassene Schweizer Bürger das Stimmrecht in Angelegenheiten des Kantons und der Gemeinde nach einer Niederlassung von drei Monaten erwerbe. Diese Bestimmung ist aber nie als feste Frist aufgefasst worden, sondern immer als Maximalfrist, die nicht überschritten werden darf. Solche Verfassungsbestimmungen werden in konstanter Praxis gewährleistet (vgl. insbesondere BBl 1988 III 512, 1987 II 646, 1986 I 127, 1985 II 625 und 1161). Auf eine Frist ganz verzichtet (auf Verfassungs- oder Gesetzesebene) haben bis heute die Kantone Zürich, Uri, Schwyz, Nidwalden, Glarus, Solothurn, Basel-Landschaft, Schaffhausen, Appenzell Innerrhoden, Aargau, und Neuenburg. Verkürzte Fristen kennen die Kantone Luzern (5 Tage), Zug (10 Tage), St. Gallen (14 Tage) sowie Obwalden, Freiburg und Jura (30 Tage).

Die in Paragraph 19 vorgesehene Möglichkeit, durch Gesetz in gemeindepolitischen Angelegenheiten eine beratende Mitwirkung von Ausländern zuzulassen, wurde sinngemäss aus Paragraph 7 Absatz 2 der alten Verfassung übernommen und liegt im Rahmen der Organisationskompetenz der Kantone.

332

Die freie Revidierbarkeit der Verfassung im Sinne von Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe c der Bundesverfassung wird durch die Paragraphen 94 und 95 in Verbindung mit Paragraph 26 im Grundsatz sichergestellt. Bemerkungen ergeben sich allerdings zu Paragraph 27 Absätze 4 und 5, welche das Abstimmungsverfahren

über Volksinitiativen regeln, denen ein Gegenvorschlag gegenübergestellt wird. Die Bestimmung lässt es weiterhin nicht zu, dass sowohl für die Initiative als auch für den Gegenvorschlag ein Ja eingelegt werden kann, schreibt aber vor, dass die Vorlage, welche mehr Ja-Stimmen auf sich vereinigt, erneut der Volksabstimmung unterbreitet werden muss, wenn die Summe der für beide Vorlagen eingelegten Ja mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erreicht. Damit wird zwar eine verbesserte Berücksichtigung eines deutlich ausgedrückten Wählerwillens erreicht, doch werden damit die durch das Verbot des doppelten Ja und die Zulassung des doppelten Nein erzeugten relativ massiven Behinderungen in der primären Kundgabe des tatsächlichen Wählerwillens nicht behoben (vgl. BBl 1984 II 351 und 352 sowie die ausführliche Dokumentierung der Verfälschungseffekte bei Doppelabstimmungen mit eingeschränkter Stimmgabe von Hans-Urs Wili, Nein oder nicht nein, das ist hier die Frage!, ZSR 1985/104 I. HB S. 527 ff.); bei einigermaßen umstrittenen Abstimmungskämpfen muss in der Regel mit einer Abweichung von 10 bis 20 Prozent vom arithmetisch neutral ermittelten Resultat gerechnet werden, doch kann diese Abweichung auf über 38 Prozent steigen (Wili, a. a. O. S. 559/560).

Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe c der Bundesverfassung ist zudem nicht die einzige bundesrechtliche Anforderung an das kantonale Abstimmungsverfahren für Erlass und Aufhebung von Verfassungsrecht. Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe b sichert zusammen mit Artikel 4 der Bundesverfassung (der über Art. 6 Abs. 2 Bst. a BV ebenfalls Geltung für das kantonale Verfassungsrecht beansprucht) das allgemeine und gleiche Wahlrecht und den Grundsatz der politischen Gleichheit (Peter Saladin, in Kommentar zur Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 29. Mai 1874, Basel/Zürich/Bern 1987, Kommentar BV, Art. 6 Rz. 69/70 und 73; vgl. auch Etienne Grisel, in Kommentar BV, Art. 5 Rz. 60). Die aus Artikel 4 der Bundesverfassung abgeleiteten Forderungen des Gleichbehandlungsgebotes und des Willkürverbotes gelten nach herrschender Praxis auch für die Rechtsetzung (BGE 113 Ia 126 E 10, 112 Ia 30 E 3a und 112 Ib 241 E 3b; Georg Müller in Kommentar BV, Art. 4 Rz. 30–35 und 51 sowie dortige Zitate; vgl. auch das Gewährleistungsverfahren zu Art. 84 Abs. 3 der Kantonsverfassung von Waadt vom 18. Mai 1956, BBl 1957 I 808 ff.; Amtl. Bull. S. 1957 238 ff., N 1958 43 ff.; BBl 1958 I 667). Diese Grundsätze müssen somit auch durch kantonale Verfassungsregelungen zum Stimm- und Wahlrecht beachtet werden, soweit nicht die Bundesverfassung selbst (so Art. 74 Abs. 4 BV für das Frauenstimmrecht) eine Ausnahme statuiert. Es ist aber auch darauf hinzuweisen, dass Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe b in Verbindung mit den Artikeln 3 und 74 Absatz 4 der Bundesverfassung (der 1971 anlässlich der Einführung des Frauenstimmrechtes auf eidgenössischer Ebene eingefügt wurde, um den Kantonen die Einführung des Frauenstimmrechtes in ihrem Bereich ausdrücklich selbst zu überlassen; vgl. Etienne Grisel, a. a. O. Art. 74 Rz. 35 und dortige Hinweise) den Kantonen bei der Festlegung ihrer Organisation auch im Bereich der politischen Rechte einen grossen Spielraum gewähren will (vgl. Peter Saladin, a. a. O. Art. 6 Rz. 56 ff. und 63; Etienne Grisel, a. a. O. Art. 5 Rz. 62).

Es stellt sich demnach die Frage, welcher Massstab bei der Beurteilung des vorliegenden Abstimmungsverfahrens anzulegen ist. Anders als etwa bei der Festle-

gung von Altersgrenzen für das aktive und passive Wahlrecht (vgl. Botschaft über die Gewährleistung der Verfassung des Kantons Glarus, BBl 1989 III 730) liegt hier keine klare zahlenmässige Grenze mit entsprechendem Ausschluss vom aktiven oder passiven Wahlrecht vor, sondern es ist zu beurteilen, ob der wahrscheinliche (aber nicht zum vorneherein feststehende) Verfälschungseffekt bei Doppelabstimmungen über Verfassungsinitiativen mit Gegenvorschlag so stark ist, dass ein Verstoß gegen die bundesrechtlich geforderte politische Gleichheit angenommen werden muss. Während das nur teilweise vergleichbare frühere Abstimmungsverfahren auf Bundesebene in der neueren Lehre als verfassungswidrig bewertet worden (vgl. zuletzt Wili, a. a. O. S. 568 ff. und dortige Hinweise) und seither geändert worden ist (vgl. Art. 121^{bis} BV sowie BBl 1984 II 333 sowie 1987 I 16 und II 817), wird mit einer Regelung wie der vorliegenden der Minimalanforderung von Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe c der Bundesverfassung gerade noch Genüge getan, da nach Artikel 27 Absatz 5 der neuen Verfassung die absolute Mehrheit der Stimmberechtigten eine Verfassungsrevision erzwingen kann. Der dem Kanton zustehende Spielraum für die Regelung seines Abstimmungsverfahrens wird daher nicht in bundesrechtswidriger Weise ausgenützt.

34 Bundesrechtmässigkeit

Bei der Prüfung einer totalrevidierten Kantonsverfassung auf ihre Übereinstimmung mit dem Bundesrecht stellt sich insbesondere das Problem, dass eine kantonale Grundordnung, die im wesentlichen auf einige Jahrzehnte hinaus konzipiert ist, an der (vor allem auf Gesetzesebene) sich rascher ändernden Gesamtordnung des Bundes gemessen werden muss. Das kann dazu führen, dass die neue Kantonsverfassung in wenigen Jahren einzelne, heute gewährleistete Bestimmungen enthalten dürfte, die durch neues Bundesrecht in ihrer Bedeutung geschmälert oder sogar gegenstandslos geworden sind.

Der Kanton kann in Gebieten, welche unter eine ausschliessliche Bundeskompetenz fallen, keine Regelungen vornehmen. Er darf dagegen Aufgaben wahrnehmen, die von einer umfassenden, jedoch nicht voll ausgeschöpften Bundeskompetenz erfasst werden. Solche kantonalen Verfassungsnormen haben dann neben dem Bundesrecht eine stärker eingeschränkte Bedeutung, als nach ihrem Wortlaut geschlossen werden könnte; solange sie aber im Rahmen einer bundesrechtskonformen Auslegung eine kantonale Restkompetenz wahrnehmen, müssen sie als bundesrechtmässig gewährleistet werden.

341 Grundrechte

Nach Lehre und Praxis haben die Grundrechte der Kantonsverfassungen soweit selbständige Bedeutung, als sie einen über das Bundesrecht hinausgehenden Schutz gewähren (BGE 102 Ia 469 ff.) Das bedeutet, dass die Kantone dasselbe wie der Bund oder mehr garantieren können, aber auch, dass die Gewährleistung dort nicht erteilt werden darf, wo der Kanton mit ausdrücklicher und zwingender Vorschrift einen geringeren Schutzzumfang festlegt, als der Bund mit

seinen geschriebenen oder ungeschriebenen Grundrechten. Zu Bemerkungen Anlass geben insbesondere folgende Punkte:

Die Einschränkungen der Grundrechte (§ 8) müssen den Schutzzumfang nach dem Bundesrecht berücksichtigen. Dieser ist beispielsweise bei den wirtschaftspolitischen Abweichungen von der Handels- und Gewerbefreiheit zu beachten. Paragraph 6 Ziffer 7 muss nicht nur in Verbindung mit Paragraph 8 Absatz 1 so ausgelegt und angewendet werden, sondern der Kanton kann namentlich auch nicht Beschränkungen vorsehen, die nach Artikel 31^{bis} der Bundesverfassung ausschliesslich in Form von Bundesgesetzen möglich sind.

Nach der Praxis des Bundesgerichtes umfasst das ungeschriebene Grundrecht der persönlichen Freiheit neben dem Recht auf Leben, der körperlichen und geistigen Unversehrtheit sowie der Bewegungsfreiheit auch «alle Freiheiten, die elementare Erscheinungen der Persönlichkeitsentfaltung des Menschen darstellen» (BGE 113 Ia 262, 274, 327 E4; 114 Ia 290). Paragraph 6 Ziffer 1 äussert sich nicht über die Teilbereiche dieses Grundrechts; die kantonale Gesetzgebung und Praxis werden sich daher in dieser Beziehung weiterhin an der Praxis des Bundesgerichtes zu orientieren haben.

Nach Paragraph 9 sollen die Grundrechte «sinngemäss auch unter Privaten» gelten. Während allgemein anerkannt wird, dass der Gesetzgeber aufgerufen ist, seine Erlasse so zu gestalten, dass dem Grundrechtsgedanken auch im Verkehr zwischen Privaten gebührend Rechnung getragen wird (sogenannte indirekte Drittwirkung), spricht die neue Verfassung des Kantons Thurgau auch die Privatpersonen unmittelbar an und verpflichtet sie im Grundsatz, die Grundrechte anderer Menschen zu achten. Wie die ähnlich formulierten Bestimmungen in den neuen Verfassungen der Kantone Aargau (§ 7 Abs. 2; SR 131.227) und Solothurn (Art. 20 Abs. 3; SR 131.221) geht sie damit um einiges über die vom geltenden Bundesrecht anerkannten Drittwirkungsansätze hinaus. Die Bestimmung bewegt sich inhaltlich im Bereich des Vorschlages der Expertenkommission für die Vorbereitung einer Totalrevision der Bundesverfassung (Bericht der Expertenkommission S. 55) und ist einer bundesrechtskonformen Auslegung und Anwendung insofern zugänglich, als sie im Rahmen des Bundesrechts nur beschränkte Wirksamkeit entfalten kann.

Über das Bundesrecht hinaus geht die Ausgestaltung des Petitionsrechts (§ 12), das (wie die neuen Verfassungen der Kantone Aargau, Basel-Landschaft, Solothurn und Glarus) einen Anspruch auf die Beantwortung einer Petition gibt.

342 Behördenorganisation und Verfahren

Die Organisation der kantonalen und kommunalen Behörden und die für ihre Einsetzung und Tätigkeit vorgesehenen Verfahren tragen den Erfordernissen des Bundesrechts genügend Rechnung. Die für die Besetzung der Behörden- und Beamtenstellen eingeführten Wählbarkeitsbedingungen und Ausschlussgründe sind bundesrechtskonform.

Das Gesetzgebungsverfahren mit fakultativem Referendum wird durch ein besonderes Referendumsrecht von 30 der 130 Mitgliedern des Grossen Rates ergänzt und entspricht dem Demokratiegebot von Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe b

der Bundesverfassung. Die Abgrenzung der Rechtsetzungsbefugnisse zwischen Grosse Rat und Regierungsrat erfolgt in der Weise, dass der Grosse Rat nach Paragraph 36 Absatz 1 alle wichtigen und grundlegenden Rechtssätze in der Form des Gesetzes zu erlassen hat und zum Erlass von Verordnungen, die dem fakultativen Referendum entzogen sind, nur noch befugt ist, soweit ihn die Verfassung dazu ermächtigt; es dürfte sich dabei insbesondere um die Fälle von Paragraph 40 Absätze 3 und 4 handeln (Regelung von Besoldungen, Pensionen und Ruhegehältern sowie kantonalen Gebühren).

Das Verordnungsrecht des Regierungsrates (§ 43 Abs. 1) wird auf den Erlass von eigentlichem Vollzugsrecht und die durch das Gesetz selbst abzugrenzende gesetzestretende Rechtsetzung beschränkt.

Der Grundsatz der Gewaltenteilung wird in Paragraph 10 ausdrücklich festgehalten und durch die vorgenommene Kompetenzaufteilung zwischen Grosse Rat, Regierungsrat und Verwaltung sowie den Gerichten respektiert. Die vom Bundesrecht für seinen Vollzug als notwendig vorausgesetzten Rechtspflegeorgane sind vorgesehen; ihre Organisation ist nach den Artikeln 64 Absatz 3 und 64^{bis} Absatz 2 der Bundesverfassung Sache der Kantone.

343 Aufbau und Gliederung des Kantons

Paragraph 56 teilt den Kanton für die Verwaltung in acht Bezirke ein und sieht die Bildung von Kreisen durch das Gesetz vor. Ein wesentlicher Punkt der Verfassungsrevision war die Neuordnung des Gemeindewesens: Die noch bestehenden Orts- und Munizipalgemeinden werden zu politischen Gemeinden zusammengefasst (§ 57 Abs. 2). Daneben sieht die Verfassung noch Schulgemeinden und Bürgergemeinden (§ 57 Abs. 3 und 4) sowie Kirchgemeinden (§ 93) vor. Die Verfassung garantiert ihren Bestand, legt ihre Aufgaben im Grundsatz fest und stellt Mindestanforderungen an ihre innere Organisation auf. Alle diese Regelungen liegen im Bereiche der kantonalen Organisationskompetenz und enthalten nichts dem Bundesrecht Zuwiderlaufendes.

344 Staatsziele und öffentliche Aufgaben

Nach Artikel 3 der Bundesverfassung haben die Kantone alle Kompetenzen, die nicht durch die Bundesverfassung dem Bund übertragen werden. Das Bundesrecht verlangt daher für die kantonale Gesetzgebung keine ausdrückliche Grundlage in der Kantonsverfassung. Obschon aus Gründen der Klarheit, Rechtssicherheit und der Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden immer mehr Kantone einen ausführlichen Katalog der staatlichen Aufgaben in ihre Verfassungen aufnehmen (vgl. etwa KV Uri, SR 131.214; KV Solothurn, SR 131.221; sowie die zur Gewährleistung eingereichte KV Glarus, BBl 1989 III 730), verzichtet aber die Mehrheit der Kantone auf eine abschliessende Verankerung der staatlichen Aufgaben und der entsprechenden Gesetzgebungskompetenzen in ihrer Verfassung. Die vorliegende Verfassung des Kantons Thurgau dagegen folgt dem Beispiel der Verfassungen der Kantone Basel-Landschaft (SR 131.222.2) und Aargau (SR 131.227) und erklärt den Aufgabenkatalog

durch Paragraph 63 Absatz 1 unter Vorbehalt der vom Bund übertragenen Aufgaben als abschliessend. Infolge dieses kantonalen Verfassungsvorbehaltes besteht theoretisch die Gefahr, dass der Kanton Thurgau eine sich neu stellende Aufgabe nicht zeitgerecht angehen kann, weil sowohl der Bund – vorbehältlich extrakonstitutionellen Dringlichkeitsrechts – wie auch der Kanton zuerst eine Verfassungsgrundlage schaffen müssen, um tätig zu werden. Das Problem wird allerdings dadurch entschärft, dass die Aufzählung der staatlichen Aufgaben (§ 64 ff.) infolge ihrer weiten Fassung wohl alle wesentlichen Tätigkeitsbereiche von Kanton und Gemeinden erfasst und gegebenenfalls die erforderliche neue Verfassungsgrundlage gleichzeitig mit dem entsprechenden Gesetz eingebracht werden kann.

Einige der aufgeführten Aufgabenbereiche überschneiden sich zwar mit Bundeskompetenzen (so etwa die § 62, Familienförderung; 65, Sozialversicherungswesen und Vorsorgeeinrichtungen; 67 Abs. 1, Verhütung von Arbeitslosigkeit; 68 Abs. 2, Sportförderung; 76 Abs. 1, Umweltschutz; 77 Abs. 2, Wohnbauförderung; 80 Abs. 2, Wirtschaftspolizei; 81 Abs. 1, Förderung der Land- und Forstwirtschaft), doch keiner in einer Art, die dem Bundesrecht widersprechen müsste: Die Formulierungen der Kompetenznormen sind derart weit gefasst, dass eine bundesrechtskonforme Anwendung ohne weiteres möglich ist.

345 Zusammenfassung

Die Verfassung des Kantons Thurgau vom 16. März 1987 erfüllt auch die Anforderung von Artikel 6 Absatz 2 Buchstaben a und b der Bundesverfassung; es ist ihr deshalb die eidgenössische Gewährleistung zu erteilen.

4 Verfassungsmässigkeit

Die Bundesversammlung ist nach den Artikel 6 und 85 Ziffer 7 BV zuständig, die Kantonsverfassung zu gewährleisten.

Verfassung des Kantons Thurgau

(Vom 16. März 1987)

I. Stellung des Kantons

§ 1. ¹Der Thurgau ist ein eigenständiger Kanton der Schweizerischen Eidgenossenschaft.

Verhältnis
zu Bund
und Kantonen

²Er unterstützt den Bund in der Erfüllung seiner Aufgaben.

³Er strebt die Zusammenarbeit mit anderen Kantonen und mit dem benachbarten Ausland an.

II. Rechtsstaatliche Grundsätze

A. Grundlagen

§ 2. ¹Wer staatliche Aufgaben wahrnimmt, ist an die rechtsstaatlichen Grundsätze dieser Verfassung gebunden.

Anforderungen
an staatliches
Handeln

²Alles staatliche Handeln muss auf einem Rechtssatz beruhen, im öffentlichen Interesse liegen und verhältnismässig sein.

§ 3. Die Gleichheit vor dem Recht ist gewährleistet.

Rechtsgleich-
heit

§ 4. Rückwirkende Erlasse dürfen den Einzelnen nicht zusätzlich belasten.

Rückwirkung

B. Grundrechte

§ 5. Der Staat achtet und schützt Würde und Freiheit des Einzelnen.

Menschen-
würde

§ 6. Die Freiheitsrechte sind gewährleistet, insbesondere:

Freiheits-
rechte

1. die persönliche Freiheit;
2. die Freiheit und der Schutz des Privat- und Geheimbereiches;
3. die Glaubens- und Gewissensfreiheit;
4. die Informations-, Meinungs- und Pressefreiheit;
5. die Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit;
6. die Freiheit der wissenschaftlichen Lehre und Forschung sowie der künstlerischen Betätigung;
7. die Freiheit der Berufswahl und der wirtschaftlichen Betätigung;
8. die Niederlassungsfreiheit.

Eigentums-
garantie

§ 7. ¹Das Eigentum ist gewährleistet.

²Jedermann hat Anspruch auf volle Entschädigung bei Enteignung und bei Eigentumsbeschränkungen, die einer Enteignung gleichkommen.

Schranken

§ 8. ¹Einschränkungen von Grundrechten bedürfen einer gesetzlichen Grundlage und erfordern ein überwiegendes öffentliches Interesse.

²Die Grundrechte von Personen, die in einem besonderen Abhängigkeitsverhältnis zum Staat stehen, dürfen nur soweit zusätzlich eingeschränkt werden, als es der besondere Zweck des Abhängigkeitsverhältnisses erfordert.

Drittwirkung

§ 9. Die Grundrechte gelten sinngemäss auch unter Privaten.

C. Kontrolle staatlicher Macht

Gewalten-
teilung

§ 10. Der Aufbau des Staates und die Ausübung staatlicher Macht beruhen auf dem Grundsatz der Gewaltenteilung.

Öffentlichkeit

§ 11. ¹Rechtssetzende Erlasse müssen veröffentlicht werden.

²Die Behörden informieren über ihre Tätigkeit.

Petitionsrecht

§ 12. Jedermann kann Eingaben an die Behörden richten. Die Behörden sind zur Antwort verpflichtet.

Rechtsschutz

§ 13. Jedermann hat Anspruch auf Schutz seiner Rechte.

Verfahrens-
garantien

§ 14. ¹Im Verfahren vor Behörden hat jedermann Anspruch auf rechtliches Gehör und auf Schutz von Treu und Glauben.

²Jedermann hat Anspruch auf Einsicht in Akten, die ihn betreffen, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

Amtsgeheimnis

§ 15. Im Verhältnis zu Privaten sowie bei der Verwendung personenbezogener Daten sind die Behörden im Rahmen des Gesetzes an das Amtsgeheimnis gebunden.

Verantwort-
lichkeit

§ 16. Der Staat haftet nach dem Gesetz für den Schaden, der durch seine Organe verursacht wird.

III. Volk und Staatsgewalt

§ 17. Alle Staatsgewalt geht vom Volk aus.

Grundsatz

§ 18. ¹Jeder im Kanton wohnhafte Schweizerbürger ist stimm- und wahlberechtigt, wenn er mindestens zwanzig Jahre alt und nicht wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt ist. Das Gesetz regelt die Ausübung des Stimm- und Wahlrechtes.

Stimm- und
Wahlrecht

²Jeder Stimm- und Wahlberechtigte ist in die Behörden wählbar. Das Gesetz kann fachliche Voraussetzungen für die Wählbarkeit vorsehen.

§ 19. Ausländer können nach dem Gesetz in Gemeindeangelegenheiten beratend mitwirken.

Mitwirkung
von Ausländer

§ 20. ¹Das Volk wählt:

Volkswahlen

1. die Mitglieder des Grossen Rates;
2. die Mitglieder des Regierungsrates;
3. die Ständeräte;
4. die Präsidenten, Mitglieder und Ersatzmitglieder der Bezirksamte;
5. die Bezirksstatthalter und Vizestatthalter;
6. die Friedensrichter, Grundbuchverwalter und Notare.

²Das Gesetz kann weitere Wahlen durch das Volk vorsehen.

³Wahlkreis ist:

1. der Bezirk für die Mitglieder des Grossen Rates;
2. der Kanton für die Mitglieder des Regierungsrates und des Ständerates;
3. das Amtsgebiet in den übrigen Fällen.

⁴Der Grosse Rat wird nach dem Verhältnisverfahren gewählt. Bei allen anderen Wahlen gilt das Mehrheitsverfahren.

§ 21. Bei Volksabstimmungen entscheidet die Mehrheit der Stimmen.

Mehrheits-
prinzip

§ 22. Gesetze sowie Beschlüsse des Grossen Rates über Staatsverträge und Konkordate unterliegen der Volksabstimmung, wenn sich 30 Mitglieder des Grossen Rates dafür aussprechen oder 2000 Stimmberechtigte dies innert drei Monaten seit der Veröffentlichung verlangen.

Volksabstimm-
über Gesetze

Volksabstimmung
über Finanz-
beschlüsse

§ 23. ¹Beschlüsse des Grossen Rates, die neue einmalige Ausgaben von mehr als 3 000 000 Franken oder neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als 600 000 Franken vorsehen, unterliegen der Volksabstimmung.

²Beschlüsse, die neue einmalige Ausgaben von mehr als 1 000 000 Franken oder neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als 200 000 Franken vorsehen, unterliegen der Volksabstimmung, wenn 2000 Stimmberechtigte dies innert drei Monaten seit der Veröffentlichung verlangen.

³Beschlüsse über Ausgaben, die durch Bundesrecht oder durch Gesetz in Zweck und Umfang notwendig vorbestimmt sind, unterliegen nicht der Volksabstimmung.

Volksabstimmung
über weitere
Beschlüsse

§ 24. ¹Durch Gesetz können weitere Beschlüsse des Grossen Rates der fakultativen Volksabstimmung unterstellt werden.

²Der Grosse Rat kann seine Beschlüsse von sich aus der Volksabstimmung unterstellen.

Abberufung

§ 25. ¹20 000 Stimmberechtigte können die Abberufung des Grossen Rates oder des Regierungsrates verlangen.

²Die Frist zum Sammeln der Unterschriften beträgt drei Monate. Das Begehren ist innert weiteren drei Monaten der Volksabstimmung zu unterbreiten.

³Entscheidet sich das Volk für die Abberufung, finden innert drei Monaten Neuwahlen statt.

Volks-
initiative

§ 26. ¹4000 Stimmberechtigte können den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Verfassungs- oder Gesetzgebungsbestimmungen verlangen.

²Die Frist zum Sammeln der Unterschriften beträgt sechs Monate.

³Das Begehren kann als allgemeine Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf eingereicht werden.

⁴Eine Volksinitiative kann bis zur Ansetzung der Volksabstimmung zurückgezogen werden. Jede Volksinitiative ist mit einer Rückzugsklausel zu versehen.

Verfahren
bei Volks-
initiativen

§ 27. ¹Der Regierungsrat stellt fest, ob eine Volksinitiative zustande gekommen ist.

²Der Grosse Rat befindet über ihre Gültigkeit.

³Der Grosse Rat entscheidet, ob er der Volksinitiative Folge geben will. Lehnt er sie ab, ist sie der Volksabstimmung zu unterbreiten.

⁴Stellt er der Volksinitiative einen Gegenvorschlag gegenüber, ist jene Vorlage angenommen, für die sich die Mehrheit ausgesprochen hat. Der Volksinitiative und dem Gegenvorschlag kann nicht gleichzeitig zugestimmt werden.

⁵Werden Volksinitiative und Gegenvorschlag abgelehnt, hat sich jedoch die Mehrheit gegen das bisherige Recht ausgesprochen, ist die Vorlage, welche mehr Zustimmung gefunden hat, erneut der Volksabstimmung zu unterbreiten.

§ 28. Auf dem Weg der Volksinitiative kann das Vorschlagsrecht an die Bundesversammlung ausgeübt werden.

Vorschlagsrecht
an den **Bund**

IV. Behörden

A. Organisatorische Grundsätze

§ 29. ¹Niemand darf seiner unmittelbaren Aufsichtsbehörde angehören.

Unvereinbarkeit

²Die Mitglieder des Regierungsrates, der Staatsschreiber, die vom Grossen Rat gewählten Mitglieder und Ersatzmitglieder des Obergerichtes, des Kriminalgerichtes und des Verwaltungsgerichtes sowie die nicht vom Volk gewählten Beamten und Angestellten der Gerichte und der Verwaltungen des Kantons und seiner Anstalten dürfen nicht dem Grossen Rat angehören.

³Mitglieder und Ersatzmitglieder eines Gerichtes oder einer Gemeindebehörde dürfen nicht dem Regierungsrat angehören.

⁴Weitere Unvereinbarkeiten regelt das Gesetz.

§ 30. ¹Dem Grossen Rat dürfen Verwandte in gerader Linie und Ehegatten nicht gleichzeitig angehören.

Verwandtschaft

²Den übrigen Behörden dürfen ausserdem Verwandte und Verschwägernte bis zum zweiten Grad der Seitenlinie nicht gleichzeitig angehören.

§ 31. Mitglieder einer Behörde haben den Ausstand zu wahren, wenn sie in einer Angelegenheit ein unmittelbares oder ein erhebliches mittelbares Interesse haben.

Ausstand

§ 32. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Behörden und Beamte werden auf Amtsdauer gewählt.

Amtsdauer

Hauptort,
Tagungsort,
Sitz

§ 33. ¹Der Hauptort des Kantons ist Frauenfeld.

²Der Grosse Rat tagt im Sommer in Frauenfeld, im Winter in Weinfelden.

³Der Regierungsrat hat seinen Sitz in Frauenfeld.

⁴Der Sitz der kantonalen Gerichte wird durch das Gesetz bestimmt.

B. Grosser Rat

Mitglieder,
Stellung

§ 34. ¹Der Grosse Rat besteht aus 130 Mitgliedern.

²Er gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.

³Die Mitglieder üben ihr Mandat frei aus. Sie können für Äusserungen im Rat und in dessen Kommissionen nicht belangt werden.

Öffentlichkeit

§ 35. Die Verhandlungen des Grossen Rates sind öffentlich.

Rechtssetzung

§ 36. ¹Der Grosse Rat erlässt in Form des Gesetzes alle grundlegenden und wichtigen Rechtssätze, namentlich über Rechte und Pflichten des Einzelnen, über die Organisation des Kantons, dessen Anstalten und Körperschaften sowie über das Verfahren vor den Behörden. Gesetze sind zweimal zu beraten.

²Er beschliesst über Staatsverträge und Konkordate, soweit nicht der Regierungsrat zuständig ist. Staatsverträge und Konkordate sind in ihrer Wirkung Gesetzen gleichgestellt.

³Er kann Verordnungen erlassen, soweit ihn die Verfassung dazu ermächtigt.

Aufsicht

§ 37. ¹Der Grosse Rat übt die oberste Aufsicht im Kanton aus.

²Er genehmigt jährlich die Rechenschaftsberichte des Regierungsrates und der kantonalen Gerichte sowie die Geschäftsberichte der selbständigen kantonalen Anstalten.

Wahlen

§ 38. ¹Der Grosse Rat wählt für die Dauer eines Jahres den Präsidenten und den Vizepräsidenten des Regierungsrates. Der Präsident ist für das folgende Jahr nicht wiederwählbar.

²Er wählt den Staatsschreiber, die Präsidenten, die Mitglieder und die Ersatzmitglieder der kantonalen Gerichte und der Anklagekammer, die Staats- und die Jugendanwälte sowie die Verhörer.

Finanz-
befugnisse

§ 39. ¹Der Grosse Rat beschliesst über Voranschlag und Staatsrechnung. Er setzt den Steuerfuss fest.

²Er beschliesst über die Aufnahme neuer Anleihen.

³Er beschliesst über neue Ausgaben unter Vorbehalt der Volksrechte sowie über Erwerb oder Veräusserung von dinglichen Rechten an Grundstücken, soweit nicht der Regierungsrat zuständig ist.

§ 40. ¹Der Grosse Rat übt unter Vorbehalt der Volksrechte die Mitwirkungsrechte aus, welche die Bundesverfassung den Kantonen einräumt.

Weitere
Befugnisse

²Er nimmt Stellung zu den grundlegenden Planungen des Kantons, soweit nicht das Gesetz die Genehmigung vorsieht. Er kann dem Regierungsrat Aufträge zu solchen Planungen erteilen.

³Er regelt die Besoldungen, Pensionen und Ruhegehälter.

⁴Er regelt die Gebühren des Kantons und der kantonalen Anstalten, soweit nicht das Gesetz den Regierungsrat oder Anstaltsorgane als zuständig erklärt.

⁵Er verleiht das Kantonsbürgerrecht.

⁶Er übt das Begnadigungsrecht aus.

⁷Das Gesetz kann ihm weitere Befugnisse übertragen.

C. Regierungsrat

§ 41. ¹Der Regierungsrat besteht aus fünf Mitgliedern.

Mitglieder,
Kollegial-
prinzip

²Er handelt als Kollegialbehörde. Seine Beschlüsse bedürfen der Mitwirkung von mindestens drei Mitgliedern.

³Nur ein Mitglied darf der Bundesversammlung angehören.

§ 42. ¹Die Mitglieder des Regierungsrates nehmen an den Sitzungen des Grossen Rates mit beratender Stimme teil.

Verhältnis zum
Grossen Rat

²Der Regierungsrat kann Anträge stellen.

³Er unterbreitet dem Grossen Rat in dessen Auftrag oder von sich aus den Entwurf zu Erlassen oder Beschlüssen.

⁴Für Äusserungen im Grossen Rat oder in dessen Kommissionen können die Mitglieder des Regierungsrates nicht belangt werden.

§ 43. ¹Der Regierungsrat erlässt die Verordnungen, die zum Vollzug der Gesetze von Bund und Kanton notwendig sind oder zu deren Erlass ihn das Gesetz ermächtigt.

Rechtssetzung

²Er schliesst mit Bund, Kantonen oder Staaten Vereinbarungen, die zum Gesetzesvollzug notwendig sind oder zu deren Abschluss ihn das Gesetz ermächtigt.

³Inhalt und Umfang der Ermächtigung müssen im Gesetz bestimmt werden.

Notstand

§ 44. ¹Bei grosser Not oder schwerer Störung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit kann der Regierungsrat von Verfassung und Gesetz abweichen. Er hat dem Grossen Rat darüber unverzüglich Rechenschaft abzulegen.

²Stimmt der Grosse Rat den Notstandsmassnahmen zu, bleiben sie gültig. Spätestens nach einem Jahr treten sie ausser Kraft.

Finanz-
befugnisse

§ 45. ¹Der Regierungsrat unterbreitet den Voranschlag und führt die Staatsrechnung. Er verwaltet die Staatsfinanzen.

²Er beschliesst über die Aufnahme von Krediten oder Darlehen und über Erwerb oder Veräusserung von dinglichen Rechten an Grundstücken bis zu 500 000 Franken.

³Er beschliesst über neue einmalige Ausgaben bis zu 100 000 Franken und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis zu 20 000 Franken.

Vertretung,
Leitung,
Aufsicht

§ 46. ¹Der Regierungsrat vertritt den Kanton und leitet die Verwaltung. Er sorgt im Rahmen des Gesetzes für eine wirksame und wirtschaftliche Organisation sowie für ein einfaches Verfahren.

²Er beaufsichtigt die Gemeinden und die übrigen Träger staatlicher Aufgaben, soweit das Gesetz nicht andere Aufsichtsorgane vorsieht.

³Beim Entscheid über Verwaltungsbeschwerden überprüft er auch, ob die angewendeten Erlasse mit Verfassung und Gesetz übereinstimmen.

Gliederung
der Verwaltung

§ 47. ¹Die Verwaltung ist in fünf Departemente und die Staatskanzlei gegliedert.

²Jedes Mitglied des Regierungsrates steht einem Departement vor.

³Der Staatsschreiber leitet die Staatskanzlei. Diese steht dem Grossen Rat und dem Regierungsrat zur Verfügung.

⁴Das Gesetz kann besondere Aufgaben selbständigen Anstalten oder Körperschaften des öffentlichen Rechtes oder Privaten übertragen.

Vollzugs-
delegation

§ 48. ¹Der Regierungsrat kann bestimmte Geschäfte den Departementen, der Staatskanzlei oder untergeordneten Verwaltungsstellen zur selbständigen Erledigung übertragen, sofern nicht das Gesetz die Zuständigkeit zum Vollzug ausdrücklich regelt.

²Die Weiterübertragung ist unzulässig.

Staats-
personal

§ 49. ¹Der Regierungsrat wählt die Beamten des Kantons, soweit die Verfassung nichts anderes vorsieht.

²Er kann den Departementen, der Staatskanzlei und den Anstalten die Befugnis übertragen, weiteres Personal anzustellen.

§ 50. ¹Durch Gesetz, Verordnung oder durch Beschluss des Regierungsrates können Kommissionen eingesetzt werden, die den Regierungsrat oder einzelne Departemente in besonderen Fragen beraten.

Kommissionen

²Diese Kommissionen haben keine Entscheidungsbefugnisse.

D. Richterliche Behörden

§ 51. ¹Die richterlichen Behörden sind nur an das Recht gebunden und in ihrem Urteil unabhängig.

Unabhängigkeit

²Das Gesetz regelt Organisation und Verfahren. Es legt die Wahl- und Rechtssetzungsbefugnisse der Gerichte fest.

§ 52. ¹Die Zivilrechtspflege üben aus:

Zivilrechtspflege

1. das Obergericht und die Rekurskommission des Obergerichtes;
2. die Bezirksgerichte, die Bezirksgerichtlichen Kommissionen und die Bezirksgerichtspräsidenten;
3. die Friedensrichter.

²Das Gesetz kann besondere Gerichte vorsehen und die Schiedsgerichtsbarkeit anerkennen.

§ 53. ¹Die Strafgerichtsbarkeit üben aus:

Strafrechtspflege

1. das Kassationsgericht;
2. das Kriminalgericht und die Kriminalkammer;
3. das Obergericht und die Rekurskommission des Obergerichtes;
4. die Bezirksgerichte und die Bezirksgerichtlichen Kommissionen;
5. die Jugendanwaltschaft;
6. die Bezirksamter.

²Die Strafverfolgung üben aus:

1. die Anklagekammer;
2. die Staatsanwaltschaft;
3. die Jugendanwaltschaft;
4. die Untersuchungsrichter.

§ 54. Das Verwaltungsgericht übt letztinstanzlich die Verwaltungsrechtspflege aus, soweit nicht das Gesetz eine Sache in die endgültige Zuständigkeit des Grossen Rates, des Regierungsrates, eines seiner Departemente oder einer anderen Behörde legt.

Verwaltungsrechtspflege

Aufsicht

§ 55. ¹Das Obergericht übt die Aufsicht über die Zivilrechtspflege und die Strafgerichtsbarkeit aus, das Verwaltungsgericht diejenige über die Verwaltungsrechtspflege ausserhalb der Verwaltung.

²Die Anklagekammer übt die Aufsicht über die Strafverfolgung aus.

V. Kantonsgebiet

A. Bezirke und Kreise

Einteilung
des Kantons

§ 56. ¹Das Kantonsgebiet ist in acht Bezirke eingeteilt. Das Gesetz bestimmt deren Umfang und die Aufgaben der Behörden.

²Das Gesetz sieht für bestimmte Aufgaben die Einteilung in Kreise vor.

B. Gemeinden

Stellung,
Arten,
Aufgaben

§ 57. ¹Die Gemeinden sind selbständige Körperschaften des öffentlichen Rechtes.

²Die politischen Gemeinden erfüllen die örtlichen Aufgaben, soweit nicht das Gesetz die Zuständigkeit anderen Gemeinwesen überträgt. Sie sind Träger des Bürgerrechtes.

³Die Schulgemeinden erfüllen die Aufgaben des Schul- und Bildungswesens. Das Gesetz regelt Stellung, Organisation und Einzugsgebiet.

⁴Die Bürgergemeinden verwalten das Bürgergut.

Bestand,
Gebiet

§ 58. ¹Der Bestand der politischen Gemeinden ist im Rahmen der Verfassung gewährleistet.

²Änderungen im Bestand politischer Gemeinden bedürfen deren Zustimmung und der Genehmigung durch den Grossen Rat.

³Änderungen im Gebiet politischer Gemeinden bedürfen deren Zustimmung und der Genehmigung durch den Regierungsrat.

⁴Aus triftigen Gründen kann der Grosse Rat Änderungen im Bestand oder Gebiet politischer Gemeinden beschliessen, sofern mindestens die Hälfte der betroffenen Gemeinden zustimmt.

Gemeinde-
autonomie

§ 59. ¹Die politischen Gemeinden bestimmen ihre Organisation im Rahmen von Verfassung und Gesetz frei.

²Die Gemeindeordnung unterliegt der Volksabstimmung und bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat.

³Die Gemeinden wählen ihre Behörden und Beamten, führen ihren Finanzhaushalt und erfüllen die Aufgaben im eigenen Bereich selbständig.

§ 60. Der Kanton fördert die Zusammenarbeit der Gemeinden.

Zusammenarbeit

§ 61. ¹Gemeinden und andere Körperschaften des öffentlichen Rechtes können zur Erfüllung bestimmter Aufgaben Zweckverbände bilden.

Zweckverbände

²Aus triftigen Gründen kann der Grosse Rat Gemeinden verpflichten, Zweckverbände zu bilden oder solchen beizutreten.

³Das Gesetz bestimmt den notwendigen Inhalt der Verbandssatzungen. Es gewährleistet den Stimmberechtigten ausreichende Mitwirkungsrechte. Die Verbandssatzungen bedürfen der Genehmigung durch den Regierungsrat.

VI. Staatsaufgaben

A. Grundsätze

§ 62. Der Staat schützt die Freiheit und fördert das Wohlergehen des Volkes, der Familie und des Einzelnen.

Staatszweck

§ 63. ¹Der Kanton darf nur Aufgaben erfüllen, die ihm das Bundesrecht oder diese Verfassung zuweisen.

Zuständigkeit

²Weist die Verfassung eine Aufgabe Kanton und Gemeinden zu, sind vorab die Gemeinden verantwortlich, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt.

B. Aufgaben

1. Öffentliche Ordnung

§ 64. Kanton und Gemeinden gewährleisten die öffentliche Ordnung und Sicherheit.

Gewährleistung

2. Soziale Sicherheit und Gesundheit

§ 65. Kanton und Gemeinden fördern die soziale Sicherheit. Sie können Vorsorge-, Fürsorge- oder Nachsorgeeinrichtungen führen.

*Soziale
Sicherheit*

§ 66. Kanton und Gemeinden können innerhalb und ausserhalb des Kantons humanitäre Hilfe leisten.

*Humanitäre
Hilfe*

Arbeit,
sozialer Friede

§ 67. ¹Der Kanton trifft Vorkehrungen zur Vermeidung von Arbeitslosigkeit und sorgt für die Linderung ihrer Folgen.

²Er sorgt für die Berufsberatung und Arbeitsvermittlung. Er fördert die berufliche Weiterbildung und hilft bei der Umschulung mit.

³Er kann zwischen den Sozialpartnern vermitteln.

Gesundheit

§ 68. ¹Kanton und Gemeinden fördern die Gesundheit der Bevölkerung.

²Sie fördern die sportliche Betätigung.

³Der Kanton beaufsichtigt und koordiniert das Gesundheitswesen. Er sorgt für ausreichende medizinische Versorgung.

Spitäler,
Pflegeheime,
Eingliederung

§ 69. Kanton und Gemeinden führen oder fördern Einrichtungen zur Pflege von Kranken, Betagten oder Behinderten. Sie fördern die Eingliederung.

3. Bildung und Kultur

Schulwesen

§ 70. ¹Kanton und Schulgemeinden unterstützen die Eltern bei der Bildung und Erziehung der Kinder.

²Die Volksschule ist obligatorisch.

³Der Kanton beaufsichtigt das gesamte Schulwesen.

Schulen

§ 71. ¹Kanton und Schulgemeinden führen:

1. Kindergärten;
2. Volksschulen;
3. Berufsschulen;
4. Mittelschulen.

²Der Besuch öffentlicher Schulen ist für Kantonseinwohner unentgeltlich.

³Der Kanton kann Privatschulen oder Erziehungsheime unterstützen. Grundsatz und Bestand der öffentlichen Schule müssen gewahrt bleiben.

Hochschulen,
Fachschulen

§ 72. ¹Der Kanton sorgt für den Zugang zu schweizerischen Hochschulen und höheren Fachschulen.

²Er kann weitere Fachschulen führen oder unterstützen.

Stipendien

§ 73. Der Kanton gewährt Beiträge oder Darlehen zur Finanzierung der Ausbildung.

§ 74. Kanton und Gemeinden fördern die Erwachsenenbildung.

Erwachsenen-
bildung

§ 75. ¹Kanton und Gemeinden fördern das kulturelle Schaffen.

Kulturpflege

²Sie fördern die Erhaltung der Kulturgüter und können Einrichtungen der Kulturpflege führen.

4. Umwelt, Raumordnung und Verkehr

§ 76. ¹Kanton und Gemeinden schützen den Menschen und seine natürliche Umwelt vor schädlichen oder lästigen Einwirkungen.

Umwelt,
Natur- und
Heimatschutz

²Sie setzen sich für die Erhaltung von Ortsbildern sowie der Eigenart der Landschaft ein.

³Sie wenden sich gegen Massnahmen, welche die natürlichen Verhältnisse und Gleichgewichte der See- und Flusslandschaft am Bodensee, Untersee und Rhein beeinträchtigen.

§ 77. ¹Kanton und Gemeinden ordnen Nutzung und Überbauung des Bodens.

Raumplanung,
Bauwesen

²Sie können Massnahmen zur Förderung des Wohnungsbaus treffen.

§ 78. Kanton und Gemeinden regeln Gebrauch und Nutzung der öffentlichen Sachen, Unterhalt und Korrektion der Gewässer sowie das Strassenwesen.

Öffentliche
Sachen, Wasser-
bau, Strassen

§ 79. ¹Kanton und Gemeinden sorgen für die verkehrsmässige Erschliessung ihres Gebietes.

Verkehr

²Sie fördern den öffentlichen Verkehr und können Verkehrsunternehmen führen.

5. Wirtschaft

§ 80. ¹Kanton und Gemeinden fördern eine gesunde Entwicklung der thurgauischen Wirtschaft.

Wirtschafts-
förderung,
Wirtschafts-
polizei

²Sie können die Ausübung wirtschaftlicher Tätigkeiten polizeilich regeln, soweit es die öffentliche Ordnung und Sicherheit erfordert.

§ 81. ¹Der Kanton trifft Massnahmen zur Förderung von Land- und Forstwirtschaft.

Land- und
Forstwirtschaft

²Er kann eigene Betriebe führen.

Wasser,
Energie

§ 82. ¹Kanton und Gemeinden sorgen für die Bereitstellung von Wasser und Energie. Sie fördern Massnahmen zur sparsamen Verwendung.

²Sie können Versorgungs- oder Kraftwerke führen.

Kantonalbank,
Gebäude-
versicherung

§ 83. Der Kanton unterhält eine Kantonalbank und eine Anstalt zur obligatorischen Versicherung der Gebäude.

6. Regalien

Inhalt

§ 84. ¹Dem Kanton stehen zur ausschliesslichen wirtschaftlichen Nutzung zu:

1. Jagd;
2. Fischerei;
3. Bergbau und Lagerung von Stoffen im Erdinnern;
4. Erdwärme;
5. Salzhandel.

²Er kann die Nutzung übertragen.

³Bestehende Privatrechte bleiben vorbehalten.

VII. Finanzordnung

Steuerhoheit

§ 85. ¹Der Kanton erhebt Steuern zur Erfüllung seiner Aufgaben.

²Die politischen Gemeinden und die Schulgemeinden haben das Recht, Steuern in Form von Zuschlägen zu den Hauptsteuern zu erheben.

Hauptsteuern

§ 86. ¹Gegenstand der Hauptsteuern sind Einkommen und Vermögen der natürlichen Personen sowie Ertrag und Kapital der juristischen Personen.

²Massgebend ist namentlich die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen.

Nebensteuern

§ 87. Das Gesetz regelt die weiteren Steuern.

Weitere
Abgaben

§ 88. Kanton und Gemeinden können für Leistungen, die sie unmittelbar dem Einzelnen erbringen, weitere Abgaben erheben.

§ 89. ¹Kanton und Gemeinden haben ihren Haushalt sparsam, wirtschaftlich und mittelfristig ausgeglichen zu führen. Die Wirtschaftslage ist angemessen zu berücksichtigen.

Finanz-
haushalt

²Für Voranschlag und Rechnung gilt der Grundsatz der Öffentlichkeit.

§ 90. Der Kanton fördert mit dem Finanzausgleich die Entwicklung zu leistungsfähigen Gemeinden und erstrebt eine ausgewogene Steuerbelastung.

Finanz-
ausgleich

VIII. Staat und Kirche

§ 91. Die evangelisch-reformierte und die römisch-katholische Religionsgemeinschaft sind anerkannte Landeskirchen des öffentlichen Rechtes.

Landeskirchen

§ 92. ¹Die Landeskirchen ordnen ihre inneren Angelegenheiten selbständig.

Organisation

²Sie regeln Angelegenheiten, die sowohl den staatlichen als auch den kirchlichen Bereich betreffen, in einem Erlass, der die demokratischen und rechtsstaatlichen Grundsätze zu wahren hat. Dieser unterliegt der Volksabstimmung in der Landeskirche und bedarf der Genehmigung durch den Grossen Rat.

³Oberste Behörde jeder Landeskirche ist ein Parlament. Dieses erlässt das Organisationsgesetz und wählt die vollziehenden Organe.

§ 93. ¹Die Landeskirchen gliedern sich in Kirchgemeinden mit eigener Rechtspersönlichkeit.

Kirchgemeinden

²Die Kirchgemeinden können für die Erfüllung der Kultusaufgaben innerhalb von Kirchgemeinden, Landeskirchen und Religionsgemeinschaft im Rahmen der konfessionellen Gesetzgebung Steuern in Form von Zuschlägen zu den Hauptsteuern erheben.

IX. Revision der Verfassung

§ 94. ¹Die Verfassung kann jederzeit in Teilen oder als Ganzes revidiert werden.

Teilrevision,
Totalrevision

²Eine Teilrevision kann eine einzelne Bestimmung oder mehrere zusammenhängende Bestimmungen betreffen.

- Verfahren § 95. ¹Die Revision wird im Verfahren der Gesetzgebung durchgeführt.
- ²Sie unterliegt der Volksabstimmung.

X. Übergangs- und Schlussbestimmungen

- Weitergeltung
bisherigen
Rechtes § 96. ¹Vor Inkrafttreten dieser Verfassung erlassenes Recht gilt weiter, soweit es ihr nicht widerspricht.
- ²Recht, das von einer nach dieser Verfassung nicht mehr zuständigen Behörde oder in einem anderen Verfahren erlassen wurde, gilt bis zu seiner Änderung nach den von dieser Verfassung vorgeschriebenen Formen.

³Aufgaben, die der Kanton bei Inkrafttreten dieser Verfassung aufgrund eines Gesetzes erfüllt, bedürfen keiner Grundlage in der Verfassung, solange sie nicht erweitert werden.

- Volksabstimmung
über hängige
Vorlagen § 97. Die bei Inkrafttreten dieser Verfassung vom Grossen Rat verabschiedeten Vorlagen unterstehen der Volksabstimmung nach altem Recht.

- Bezirke,
Gemeinden § 98. ¹Die Bezirksräte bestehen bis zum Ende derjenigen Amtsdauer weiter, in der diese Verfassung in Kraft tritt. Bis zur gesetzlichen Neuordnung regelt der Regierungsrat die notwendigen Zuständigkeiten.

²Die Bildung der politischen Gemeinden hat innert zehn Jahren nach Inkrafttreten dieser Verfassung zu erfolgen. Danach bezeichnet das Gesetz die politischen Gemeinden, deren Bestand diese Verfassung gewährleistet.

³Die Neuordnungen gemäss den Absätzen 1 und 2 haben innert 15 Jahren nach Inkrafttreten dieser Verfassung zu erfolgen.

- Behörden,
Beamte § 99. ¹Die Behörden und Beamten des Kantons und der Gemeinden bleiben bis zum Ablauf ihrer Amtsdauer im Amt.

²Bei Neuwahlen und Ersatzwahlen gelten die Vorschriften dieser Verfassung.

- Inkrafttreten § 100. ¹Diese Verfassung ersetzt die Verfassung des eidgenössischen Standes Thurgau vom 28. Februar 1869.

²Sie tritt nach Annahme durch das Volk und nach Gewährleistung durch die Eidgenössischen Räte auf einen vom Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

**Bundesbeschluss
über die Gewährleistung der Verfassung
des Kantons Thurgau**

Entwurf

vom

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 6 der Bundesverfassung,
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 23. August 1989¹⁾,
beschliesst:*

Art. 1

Die in der Volksabstimmung vom 4. Dezember 1988 angenommene Verfassung des Kantons Thurgau wird gewährleistet.

Art. 2

Dieser Beschluss ist nicht allgemeinverbindlich; er untersteht nicht dem Referendum.

3400

¹⁾ BBl 1989 III 873

Botschaft über die Gewährleistung der Verfassung des Kantons Thurgau vom 23. August 1989

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1989
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	41
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	89.059
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	17.10.1989
Date	
Data	
Seite	873-899
Page	
Pagina	
Ref. No	10 051 192

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.